



Finanz Journal **Newsletter 09|'17**

www.finanzjournal.at

info@finanzjournal.at

Impressum & Offenlegung:

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzardi (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: www.grenzverlag.at / office@grenzverlag.at

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

Gewährleistungsausschluss — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

Ältere FJ-Newsletter sind über www.grenzverlag.at/finanz-journal frei erhältlich!

Urheberrechtlicher Hinweis:

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER**■ Über die Führung medizinischer Schadenersatzprozesse als ag Belastung**

Der VwGH hat in einem Fall der 100 %igen Behinderung, die durch einen Schlaganfall (Hirnmassenblutung) nach Komplikationen durch eine Herzklappen-Implantation eingetreten ist, entschieden, dass die Führung eines Schadenersatzprozesses für Folgekosten durch den Vater des behinderten Kindes als Sachwalter gegen die Krankenanstalt einen existentiell wichtigen Bereich des Lebens anspricht und ein solcher Aufwand auch beim unterhaltsberechtigten Kind selbst eine agBel iSd § 34(7)4 EStG darstellen würde. Ob Aufwendungen, die beim Unterhaltsberechtigten selbst eine agBel darstellen würden, vorliegen, wäre stets unter Ausblendung der Abdeckung dieser Aufwendungen durch den Unterhaltspflichtigen zu beurteilen, würden doch sonst niemals derartige Aufwendungen vorliegen. Ein etwaiger Prozesskostenersatz im Falle des gerichtlichen Obsiegens ist dem Höchstgericht zufolge allerdings als rückwirkendes Ereignis gem § 295a BAO zwecks Reduzierung des unter dem Tiel der agBel vorgenommenen Abzuges zu berücksichtigen. (VwGH Ro 2016/13/0026 v 26. 7. 2017)

■ Beteiligung des Ges-Gf als („persönliches“) Betriebsvermögen

Der Bw und Mitbeteiligte („Mb“) begehrte die Anerkennung eines Veräußerungsverlustes im Jahr 2010 für die Abstoßung der Anteile an jener Gesellschaft, deren Geschicke er jahrzehntelang zunächst als Geschäftsführer und nach der Umwandlung in eine AG als Vorstandsvorsitzender leitete. Er begründete dies damit, die Beteiligung iHv ursprünglich 34,8 % habe es ihm überhaupt erst ermöglicht, trotz Einstieg eines eigenwilligen institutionellen Investors im Jahr 2007 im darauffolgenden Jahr wieder zum Vorstandsvorsitzenden bestellt zu werden, was freilich nur bis zum Frühjahr des Jahres 2009 Bestand hatte und zu einer streitbereinigenden Abfindungszahlung per Vergleich im Jahre 2010 führte. Argumentiert wurde weiters, ohne die Wiederbestellung eine frühere Abstoßung zu einem günstigeren Preis durchführen hätten zu können. In dieser Konstellation wäre die Beteiligung als notwendiges, dem Manager-Betrieb dienendes Betriebsvermögen („BV“) anzusehen. Das BFG leistete dieser Argumentation Folge, wobei es sich auch auf das VwGH-E 94/14/0071 v 25. 10. '94 stützte, in dem freilich der Erwerb einer Beteiligung zwecks Betrauung mit einer Leitungsfunktion nur indirekt - nämlich im Wege der Ausklammerung in der hg Begründung einer abweisenden Entscheidung - als anders gelagerter Fall klassifiziert wurde. Dem entsprechend stützten sich in der Amtsrevision auch beide Parteien auf dieses Judikat, wobei das FA geltend zu machen versuchte, der Erwerb einer Beteiligung sei anders als das Halten einer solchen - wie hier vorliegend - zu bewerten. Der aufhebende VwGH hielt dazu fest, dass erstens der Mb im Verwaltungsverfahren nicht vertreten hat, seine Beteiligung schon von Anfang an (vor Jahrzehnten) zur Erzielung von Einkünften als Gf genutzt zu haben. Sofern jedoch - zweitens - die übrigen Sachverhaltsbehauptungen zuträfen, wäre es der Vorinstanz oblegen, Feststellungen zum Zeitpunkt zu treffen, zu dem die Beteiligung als Privatvermögen im Wege einer Einlage Eingang in das notwendige BV gefunden hätte, aber auch darüber, ob überhaupt von einer Feststellbarkeit eines solchen Übergangs gesprochen werden könne. - Da ein Geschäftsführer- bzw Managerbetrieb eine - wenn auch steuerrechtl anerkannte - Fiktion darstellt, weil im Wesentlichen nur von der eigenen Arbeitskraft die Rede sein kann, dürften sich im fortzusetzenden Verfahren Feststellungen über die Zuordenbarkeit einer Beteiligung im Wege einer fingierten Einlage in einen fingierten Betrieb noch als haarig erweisen. Es bleibt also spannend.

(VwGH Ra 2016/13/0020 v 26. 7. 2017)

■ Sachbezug: Zum üblichen Mittelpreis des Verbrauchsortes

Wird ein betrieblicher PKW ausgemustert und einem AN unentgeltlich überlassen, so ist für den Sachbezug zwar an sich der Verkaufspreis des Gebrauchtwagenhändlers und nicht dessen Einkaufspreis maßgeblich, es wäre beim Sachbezug-Ansatz aber laut VwGH auch zu berücksichtigen, dass der AN den PKW auch direkt von einem Privaten - mit weniger Sicherheiten, aber dafür billiger - erwerben könnte. Der VwGH legt daher einen Mittelwert zw Händlereinkaufs- und -verkaufspreis nahe, wobei - selbstverständlich - im Schätzungsverfahren auch Vorbringen über wertmindernde Faktoren wie zB Lackschäden gebührend auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen wären. (VwGH Ra 2016/13/0043 v 26.07.2017)

■ BMF-Info zur stl Behandlung von Krypto-Währungen (zB Bitcoins)

Die Auskunft bezieht sich auf ertrag- & umsatzstl Aspekte, und auf Betriebs- als auch Privatvermögen. Soviel gleich vorweg: Kryptowährungen im Privatvermögen, die keiner Veranlagung/Verzinsung dienen oder nicht innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist veräußert werden, sind einkommen- und umsatzsteuerfrei.

(https://www.bmf.gv.at/steuern/kryptowaehrung_Besteuerung.html)

KÖRPERSCHAFTEN**■ Zur Abgrenzung zw Genussscheinen & Anleihen iRd Gesellschaftsteuer**

Auch Genussscheine mit einer Verlustbeteiligung, die erst nach Aufbrauchen des Eigenkapitals schlagend wird, unterliegen der GesSt nach § 5(1)2 KVG. Ein Emittent drang vor dem VwGH mit seiner Argumentation nicht durch, dass ein solcher Genussschein, der zwar eine Fixverzinsung nur in Abhängigkeit vom Geschäftsgang, aber dafür mit einem verzinnten Vortrag ausgefallener Renditeauszahlungen bot, mit einer (nachrangigen) Anleihe vergleichbar wäre. Der VwGH beurteilte allerdings die ergebnisabhängigen Elemente der Renditezusage als ausreichend, um von einer Gewinnbeteiligung iSd Art 3 lit d der RL 2008/7/EG sprechen zu können. (VwGH Ra 2017/16/0088 v 29. 6. 2017)

UMSATZSTEUER**■ Zur Problematik der LuF-Teilpauschalierung bei USt-Regelbesteuerung**

Der Mitbeteiligte argumentierte im Verfahren (ua), dass USt-Gutschriften, auf deren Einberechnung in die Einnahmen das FA bestand, dem Grundsatz der ustl Neutralität zuwider das ertragstl Ergebnis beeinflussten, da bei ihm als Landwirt Gutschriften typischerweise in der ersten Jahreshälfte anfielen und Zahllasten in der zweiten, sodass trotz eines über das Jahr gerechneten negativen oder ausgeglichenen USt-Saldos im Rahmen der Teilpauschalierung Einnahmenerhöhungen resultierten. Das BFG leistete dieser Argumentation Folge, indem es durch den periodenbasierten Ansatz von 30 % der Vorsteuergutschriften den Grundsatz der ertragstl Neutralität der USt beeinträchtigt sah. Der VwGH schmetterte jedoch zum Ergötzen des revisionsführenden FA diese Sichtweise ab, indem er sich darauf stützte, dass die ertragsteuerliche Neutralität der Umsatzsteuer im Falle einer Pauschalierung zwangsläufig verloren gehe, da der in den Bruttoeinnahmen enthaltenen Umsatzsteuer samt Vorsteuergutschriften bei der Gewinnermittlung nach § 8(2) der LuF PauschVO 2006 nicht die tatsächlichen Umsatzsteuerzahllasten gegenüberstünden, sondern eben das Betriebsausgabenpauschale. - Offen bleibt bei dieser Begründung allerdings, inwiefern daraus abzuleiten wäre, dass der Gesetzgeber nicht nur den Widerspruch zu § 4(3) EStG, der die freie Wahl zw Brutto- oder Nettomethode statuiert, im Rahmen der Abpauschalierung berücksichtigt hat, sondern denkmöglich bei gleichen Vorgaben zur Vorgangsweise auch des Unterschiedes zw USt-Pauschalierung und Regelbesteuerung gerecht werden konnte, wird doch insofern Unterschiedliches gleich behandelt. (VwGH Ro 2015/13/0003 v 26. 7. 2017)

■ Zur Erstattung von kraft Rechnungslegung geschuldeter Steuer

Auch im Ausmaß einer partiellen, aber (hier: überwiegend) zinsenlosen Erstattung von gem § 11 Abs 14 UStG kraft Rechnungslegung geschuldeter Steuer, weil das FA sich auch beim Geschäftspartner iR eines Zwangsausgleichs tlw schadlos halten konnte, liegt keine iSd der EuGH-Rsp unter Verstoß gegen das Unionsrecht erhobene Steuer vor. Dies gilt jedenfalls, wenn im Verfahren eine missbräuchliche Rechnungslegung in Rede stand und nicht widerlegt werden konnte. (VwGH Ra 2015/13/0005 v 27. 6. 2017)

■ VSt-Abzug für selbst genutztes „Mietobjekt“ ausnahmsweise keine Umgehung?

Der Rw sanierte ein Zinshaus samt einer von ihm selbst bewohnten Dachgeschoßwohnung. Ab dem Sanierungsende vermietete er die Dachgeschoßwohnung an seinen Dienstgeber, eine GmbH, als deren Geschäftsführer, wodurch er glaubte, auch hierfür einen Vorsteuerabzug geltend machen zu können. Im Verwaltungsverfahren wurde damit argumentiert, dass der fremdübliche Mietzins von der GmbH auch bezahlt und beim Gf sowohl einerseits als Mieteinkünfte als auch als Sachbezug einer Besteuerung unterzogen würden. Der VwGH gab der Revision statt, indem er herausarbeitete, dass anders als das BFG vermeint eine Vermietung an eine KapGes, die „Dritten“ das Objekt zur Haushaltsführung überlässt, nicht unter das VSt-Abzugsverbot nach § 12(2)2 lit a UStG iVm § 20(1)1 EStG fallen könne. Derlei Konstellationen würden allenfalls unter dem Gesichtspunkt eines Gestaltungsmissbrauchs oder auch eines Scheingeschäfts zu prüfen sein. Die Vorinstanz habe daher ihr Urteil von vornherein mit Rechtswidrigkeit belastet. (VwGH Ra 2016/13/0025 v 26. 7. 2017)

VERFAHRENSRECHT / ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT**■ Verschlechterungsverbot in Verwaltungsstrafsachen auch für Ersatzfreiheitsstrafen**

Das Verschlechterungsverbot des § 42 VwGVG entspricht nach dem Befund des VwGH dem mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I 2012/51, aufgehobenen § 51(6) VStG, weshalb die zur letztgenannten Norm ergangene VwGH-Rsp auch auf § 42 VwGVG anzuwenden wäre. Demnach muss eine Herabsetzung der Geldstrafe aus anderen Gründen als denjenigen, die durch die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten bedingt sind, auch mit einer Herabsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe einher gehen. Ebenso widerspricht die alleinige Anhebung der Ersatzfreiheitsstrafe dem Verschlechterungsverbot. Umso weniger dürfe das Verwaltungsvergericht zwar die Geldstrafe senken, aber die Ersatzfreiheitsstrafe anheben - wie es diesem Verfahren zu Grunde lag. (VwGH Ra 2016/08/0141 v 23. 6. 2017)

■ Liquiditätsknappheit noch kein Grund für Gewährung der aufschiebenden Wirkung

Nur wenn die Vollstreckung zu unwiederbringlichen Vermögensnachteilen führt, wie dies etwa im Falle der exekutiven Betreuung einer Versteigerung v Vermögensgegenständen und dem damit verbundenen - nicht wieder auszugleichenden - Wertverlust der Fall wäre, kann das Rechtsinstitut der aufschiebenden Wirkung („AW“) greifen, was jedoch darzutun wäre bzw bei Änderung des Sachlage mittels eines neuerlichen Antrages geltend gemacht werden könnte. Gegenständlich war hier allerdings ein Erkenntnis, mit dem erst eine ASVG-Pflichtversicherung festgestellt wurde. (VwGH Ra 2017/08/0058 v 10. 7. 2017)

■ Keine Gnade für auf dem Postweg verloren gegangene Beschwerden

Der VwGH hatte wieder einmal unter Bezugnahme auf seine stRsp darauf hinzuweisen, dass die Beförderung einer Sendung durch die Post auf Gefahr des Absenders erfolgt. Die Beweislast für das Einlangen des Schriftstückes bei der Behörde treffe den Absender, wofür aber der Nachweis der Postaufgabe nicht ausreiche. Ein solcher Nachweis ist lediglich für den Beweis der Fristgerechtigkeit von Bedeutung, und auch nur dann, wenn das Schriftstück tatsächlich bei der Behörde angekommen ist. - Es gibt folglich nur die Möglichkeit der eingeschriebenen Aufgabe allenfalls unter Inanspruchnahme damit verbundener postalischer Zusatzleistungen, da die Unterhaltung eines Beobachtungspostens bei der angeschriebenen Behörde zwecks Nachweisführung auch des Einlangens nicht gangbar erscheint ... 😊 (VwGH Ra 2016/13/0039 v 26. 7. 2017)

■ Wiedereröffnete ESt-Veranlagung trotz invalidem Feststellungsbescheid (Nichtbescheid)

Aufgrund der Monstrosität, dass der Gesetzgeber auch einen Feststellungsbescheid in Gestalt eines Nichtbescheides als Verfahrenstitel iSd § 295(1) BAO für abgeleitete Bescheide statuiert, wie § 295(4) BAO im Umkehrschluss impliziert (Antragstellung auf Aufhebung erforderlich), können sich durch Versäumnisse des Abgabenschuldners jahzehntelange Abgabenprozesse ergeben. Im VwGH-E 2015/13/0016 v 27. 6. 2017 hatte ein Stpfl allerdings Glück im Unglück: Er unterließ zwar im Zeitraum vor der Implementierung des FinanzverwaltungsgerichtsbarkeitsG (BGBl I 2013/14) einen Vorlageantrag nach Ergehen der Berufungsvorentscheidung und beantragte statt dessen die Aufhebung nach § 299 BAO aus dem Grunde der Verjährung, so dass nur über die Verjährung abzusprechen war, jedoch kam es hier auf die Übergangsbestimmungen für die Verjährungsänderung durch das AbgÄG '04 gem § 323(18) BAO an, die das neue Regime für „Nachforderungen [...] als Folge einer Außenprüfung“ erst mit 2006 in Kraft treten ließen, so dass nach unwidersprochen gebliebener Auffassung des BFG eine Verlängerungs-/Unterbrechungshandlung in 2005 noch Wirkung entfalten konnte. Der VwGH entschied insofern jedoch, dass eine vermittels eines Nichtbescheides als Grundlagenbescheid erhobene Nachforderung nicht als solche iS dieser Regelung aufzufassen sei. - Eigentlich sollte ein Nichtbescheid keinerlei Rechtswirkung entfalten, somit so zu behandeln sein, als wäre er gar nicht erlassen worden, was einer darauf basierenden Abänderung die Verfahrensgrundlage des § 295(1) BAO *automatisch* entzöge. (VwGH Ro 2015/13/0016 v 27. 6. 2017)

■ Zum Ermessensrahmen bei Strafbemessungen für ASVG-Meldeverstöße

Die Verwaltungsgerichte können bei der Strafverhängung für identische Tatbestände über zwei OG-Gesellschafter trotz der von ihnen getroffenen Feststellung, dass der (gemeinsam zu verantwortende) Verstoß gegen § 111(1) ASVG von einem Delinquenten fahrlässig und von dem anderen vorsätzlich begangen wurde, die haargenau gleiche Höhe der Geldstrafen verhängen. - Es dürfte also bei der Bemessung nicht auf StGB-Klassifikationen (§§ 6 & 7 leg cit), sondern bloß auf die Vertretbarkeit der Strafbemessungsgründe ankommen, deren Verankerung im gesetzl Rahmen vom VwGH zu prüfen wäre. Der VwGH spricht ausdrücklich davon, dass dabei nicht entscheidend wäre, „welche Strafe in einem anderen Fall verhängt wurde.“ Die Verfahren waren vom Verwaltungsgericht tatsächl nicht als verb Rs, sondern separat abgeführt worden. (VwGH Ra 2016/08/0188 v 7. 8. 2017)

SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT**■ ÄrzteG & Wohlfahrtsfonds-Beitragsbefreiung: Zur Unkündbarkeit und Vergleichbarkeit**

Der VwGH sah sich veranlasst, auf seine bisherige Judikatur zu verweisen, wonach eine Anstellung iRd NÖ Landes-VertragsbedienstetenG ein unkündbares Dienstverhältnis iSd § 112(1) ÄrzteG darstellen kann, und ferner als gleichwertige Vorsorge jedweder Pensionsanspruch auf Grundlage einer bundesgesetzl Regelung gilt. (VwGH Ra 2017/11/0061 v 31. 7. 2017)

SONSTIGES**■ Neue Kontrollbürokratie für den Bezug steuerbefreiten Luftfahrttreibstoffes**

Der BM für Finanzen hat am 7. 7. 2017 aufgrund der Ermächtigung nach § 4(2)5 MinStG die sogenannte LuftfahrtbegünstigungsVO, BGBl II 2017/185, kundgemacht, die für die Betankung die Inhaberschaft eines „Luftfahrt Freischeines“ in den Varianten global, eingeschränkt oder einzeln erforderlich macht. Der eingeschränkte Freischein für Bedarfsflugunternehmen geht einher mit einem gesonderten Betankungsschein, der auf das einzelne, der gewerblichen Luftfahrt dienende Luftfahrzeug ausgestellt wird. Die globale Variante ist für Linienflugunternehmen gedacht. Die Bescheinigungen sind beim für das Luftfahrtunternehmen zuständigen Zollamt mittels der Formulare VST31 (=‘global’) bzw VST32 (=‘eingeschränkt’) zu beantragen. Das neue Regime tritt mit 1. Okt 2017 in Kraft. (www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2017_II_185/BGBLA_2017_II_185.html)

■ ■ ■ NeuFöG: Zum Entstehen eines förderungswürdigen neuen Betriebes

Das FA versagte die DB- & DZ-Befreiung nach § 1 Z 7 NeuFöG (StF) trotz Bestätigung der Voraussetzungen durch die Wirtschaftskammer, weil durch Tätigkeitsausweitung eines Handelbetriebes (auch) auf den Zusammenbau von Brech- & Siebanlagen kein neuer Betrieb entstanden wäre. Das BFG pflichtete diesem Standpunkt im Ergebnis bei, weil die Klassifikation nach dem Unternehmensregister durch die Errichtung einer Produktionshalle nicht abgeändert worden wäre (und nur eine Umreihung auf Unterklassenebene stattgefunden hätte). Der VwGH gab jedoch dem Revisionvorbringen, es habe eine Wandlung von einem Handels- zu einem Produktionsbetrieb stattgefunden (von ÖNACE G 46.63-0 zu ÖNACE C 28.92-0), und dass die Klassifikation nach dem Unternehmensregister widerlegt werden können müsse, insofern statt, als er aussprach, dass es nicht auf vorgenommene Klassifikationen resp Einordnungen ankäme, sondern auf die Prüfung im Verwaltungsverfahren, ob der nunmehrige Betrieb mit dem bisherigen - wenn auch nach ÖNACE-Maßstäben bzw jenen der VO (EWG) 696/93 - vergleichbar ist. (VwGH Ra 2016/13/0043 v 26. 7. 2017)

In eigener Sache - Leistungsvorbehalt

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. - Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.